

Satzung

VivaHumanidad e.V.

Stand 01/2015

Präambel

„Der größte Gefallen, den wir anderen tun können, ist nicht mit ihnen unseren Reichtum zu teilen, sondern ihnen ihren eigenen zu offenbaren“
Henry David Thoreau

Kulturelles Verständnis und humanitäres Engagement sind die Schlüssel für mehr Toleranz und Verständigung zwischen den Kulturen. Eine Entwicklung zu mehr Toleranz und Offenheit benötigt beispielhafte und motivierende Handlungsimpulse. Moralisierende Appelle allein reichen nicht aus, um nachhaltige und spürbare Veränderungen zu erreichen. Viel wichtiger ist es, den direkten Kontakt und die Begegnung mit anderen Kulturen zu fördern und in konkreten Projekten erfahrbar zu machen. In Zeiten globaler Krisen ist es unser Anliegen, neue Visionen im globalen Miteinander zu entwickeln und zu verwirklichen.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Viva Humanidad e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel über internationale Schulpartnerschaften den interkulturellen Austausch und die globale Verantwortung zu fördern.
2. Aufklärung über andere Kulturen, Lebensumstände und Schulalltag
3. Förderung von Toleranz und Völkerverständigung auf allen Gebieten der Kultur und Bildung
4. Förderung von Engagement und Eigenverantwortung der Schüler in selbst organisierten Partnerschaftsprojekten
5. Unterstützung von Schulen in Entwicklungsländern durch konkrete Hilfsprojekte, die eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen zur Folge haben
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung
7. Der Zweck von Viva Humanidad e.V. ist sowohl konfessionell, als auch parteipolitisch unabhängig.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein unter anderem wie folgt tätig:

- a) Unterhalt eines Informations- und Kontaktbüros
- b) Unterhaltung eines allgemein zugänglichen Internetportals
- c) Jährliche Veröffentlichung einer allgemein zugänglichen Informationsbroschüre
- d) Der Verein fungiert als Netzwerk und stellt Kontakte zu Unterstützern aus Kultur und Wirtschaft her
- e) Vermittlung von Patenschaften zwischen deutschen Künstlern und an dem Projekt teilnehmenden Schulen
- f) Organisation von Informations- und Benefizveranstaltungen an Schulen
- g) Vorträge über Kultur und Geschichte Äthiopiens in Form von Kurzfilmen und Fotoshows.
- h) Präsentation von Künstlern und Sportlern aus beiden Ländern
- i) Vorbereitung und Planung von Aktionstagen und Spendenläufen an deutschen Schulen
- j) Planung und Realisierung von Hilfsprojekten für Schulen in Äthiopien
- k) Organisation von Klassenfahrten nach Äthiopien

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung,
 - d) bei juristische Personen durch deren Auflösung.

4. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter einer Frist von vier Wochen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.
2. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des § 4 dieser Satzung.
3. Sie unterliegen der Beitragspflicht.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Der ordentliche Rechtsweg ist dabei nicht ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
5. Der Vorstand kann für die laufenden Verwaltung Geschäftsführer bestellen. Dem Vorstand obliegt die erforderliche Personalbesetzung der Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand über eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist zur Alleinvertretung befugt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Tod, Rücktritt oder durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschlussbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Die Mitgliederversammlung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Sie bestimmt über die Aufgaben des Vereins, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Geschäftsbereich, die Aufnahme von Darlehen, die Beteiligung an Gesellschaften und den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Auch bestimmt sie über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat eingesetzt werden. Die einzelnen Mitglieder bestimmt der Vorstand.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, in der hierzu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem Zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.